

Version: 2.0 (08.03.2018)



Merkblatt: Übersicht zur Versicherung

Dieses Merkblatt gibt neueintretenden und bereits versicherten Personen einen Kurzüberblick über die Besonderheiten der beruflichen Vorsorge bei der BLVK. Genauere Angaben finden Sie im Standardvorsorgereglement (StVR-BLVK) und in zusätzlichen Merkblättern zu Themen wie beispielsweise Vorbezug für Wohneigentum, freiwillige Einlage und Hinterlassenenleistungen auf unserer Internetseite (www.blvk.ch). Ihre persönliche Ansprechperson steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung; deren Namen finden Sie auf dem Vorsorgeausweis oder auf unserer Internetseite.

Wer sind wir?

Die BLVK ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in Ostermundigen und versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Wir sind eine Kasse im Beitragsprimat und decken die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Zusätzlich versichern wir einen überobligatorischen Teil, basierend auf dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) und unserem Standardvorsorgereglement (StVR-BLVK).

Überweisung von Freizügigkeitsguthaben

Gemäss Art. 3 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sind bestehende Freizügigkeitsleistungen (auch Austrittsleistung genannt) der früheren Pensionskasse sowie Guthaben aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolice an die neue Pensionskasse zu übertragen. In der Regel werden Sie beim Wechsel des Arbeitgebers von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung angefragt, wohin Ihr Guthaben transferiert werden soll. Übersteigt die eingebrachte Eintrittsleistung das maximal mögliche Sparguthaben, kann der Überschuss auf Antrag hin auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen werden.

Vorsorgeausweis
(sep. Merkblatt vorhanden)

Die BLVK sendet Ihnen beim Eintritt sowie einmal jährlich einen Vorsorgeausweis zu. Diesem entnehmen Sie die aktuelle Versicherungssituation sowie die voraussichtlichen zukünftigen Leistungen.

Wer wird versichert?

Die BLVK versichert Personen, deren Anstellungsverhältnis sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) richtet. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule und der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II. Auf der Grundlage von Anschlussverträgen versichert die BLVK auch die Belegschaft verschiedener angeschlossener Institutionen, die auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens im Kanton Bern tätig sind oder dazu einen Bezug haben. Der Eintritt in die BLVK erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- die Person wird im laufenden Jahr 18 Jahre alt
- der massgebende Jahreslohn übersteigt den BVG-Mindestlohn von CHF 21'330.- (Berechnung: aktueller Bruttomonatslohn x 13, auch wenn ein Anstellungsverhältnis weniger als 12 Monate andauert).

Wer wird nicht versichert?

Nicht bei der BLVK versichert werden Personen,

- welche keine Anstellung bei einer der BLVK angeschlossenen Institution mehr aufweisen
- deren Arbeitsverhältnis 3 Monate oder weniger dauert
- deren Jahreslohn den Mindestlohn nach BVG nicht übersteigt (Berechnung: aktueller Bruttomonatslohn x 13, auch wenn ein Anstellungsverhältnis weniger als 12 Monate andauert)
- die für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder die im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (diese Abklärungen werden direkt durch den Arbeitgeber vorgenommen)
- die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung mindestens zu 70 Prozent invalid sind
- die das 65. Altersjahr vollendet haben.

**Weiterversicherung
ab Alter 58**
(sep. Merkblatt vorhanden)

Ab Alter 58 kann bei einer Reduktion von maximal 50 Prozent des Bruttolohnes eine freiwillige Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes beantragt werden. Dabei werden die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge durch Sie übernommen.

Flexible Vorsorgepläne
(sep. Merkblatt vorhanden)

Es besteht die Möglichkeit einer Versicherung gemäss dem Minus- oder dem Plusplan anstelle des Standardplans. Die Höhe der Sparbeiträge richtet sich nach dem versicherten Lohn. Beim Minusplan betragen die Sparbeiträge (in Prozent des versicherten Lohnes) 2 Prozent weniger, im Plusplan hingegen 2 Prozent mehr als im Standardplan. Die Höhe der Beiträge wirkt sich auf das Altersguthaben und somit auf die Rentenhöhe aus. Die Beitragskalkülen für alle Sparpläne befinden sich im Anhang 1 des StVR-BLVK.

**Änderungen des Lohnes
oder des Beschäftigungs-
grades**

Da die Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes berechnet werden, verändern sich bei Lohn- und Beschäftigungsgradänderungen die monatlichen Beiträge sowie die zukünftigen Leistungen.

**Geringfügige Reduktion
des Beschäftigungsgrades
(Toleranzregelung)**

Bei einer Reduktion Ihres Beschäftigungsgrads um maximal 12,5 Prozent läuft Ihr Versichertenverhältnis unverändert weiter. Bleibt der gemeldete Lohn während 4 Semestern unverändert, wird das Versichertenverhältnis an den effektiven Beschäftigungsgrad angepasst. Innerhalb von 60 Tagen ab Änderung des Beschäftigungsgrads können Sie die Anpassung an den effektiven Beschäftigungsgrad aber auch selber schriftlich beantragen.

Unbezahlter Urlaub
(sep. Merkblatt vorhanden)

Bei unbezahltem Urlaub bleiben Sie für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie bezahlen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Risikobeiträge sowie die Arbeitnehmer-Finanzierungsbeiträge. Falls Sie keine Risikoversicherung wünschen, melden Sie das bitte Ihrem Arbeitgeber mit dem Meldeformular des unbezahlten Urlaubs.

Freiwillige Einlage
(sep. Merkblatt vorhanden)

Falls Sie nicht für die maximalen Leistungen versichert sind, können Sie bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls (Altersrücktritt, Invalidität, Tod) freiwillige Einlagen vornehmen, die Sie unter gewissen Bedingungen vom steuerbaren Einkommen abziehen können.

**Vorbezug für
Wohneigentum**
(sep. Merkblatt vorhanden)

Unter gewissen Bedingungen können Sie Ihr angespartes Guthaben für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum verwenden. Der verfügbare Betrag ist auf Ihrem Vorsorgeausweis ausgewiesen. Gerne stellt Ihnen die BLVK bei Bedarf weitere Unterlagen zum Vorbezug zu.

Austritt aus der BLVK
(sep. Merkblatt vorhanden)

Sofern Sie kein Arbeitsverhältnis bei einem der BLVK angeschlossenen Arbeitgeber mehr haben, endet die Versicherung. Die angesparte Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) wird dann an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers oder bei einem Unterbruch auf ein oder maximal zwei Freizügigkeitskonti überwiesen. Die Zahlungsanweisungen sind der BLVK unverzüglich nach Austritt mitzuteilen. In gewissen Fällen ist auch die Barauszahlung der Austrittsleistung möglich.

Leistungen im Alter

Die BLVK richtet austretenden versicherten Personen ab Alter 58 eine Altersrente sowie allenfalls eine Alterskinderrente aus. Der Bezug einer Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters ist möglich, führt jedoch zu einer Kürzung der Altersrente. Weiter kann auch ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen werden, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Leistungen bei Invalidität

Bei Zusprache einer Invalidenrente durch die eidg. Invalidenversicherung (IV) besteht in der Regel ebenfalls Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK sowie allenfalls eine Invalidenkinderrente.

Leistungen im Todesfall

Im Todesfall werden Leistungen (Rente oder Todesfallkapital) an die Hinterbliebenen ausgerichtet. Im Normalfall sind dies Ehegatte, Lebenspartner sowie die Kinder.

Achtung: Lebenspartner sind nicht automatisch begünstigt. Diese müssen bei der BLVK zu Lebzeiten angemeldet werden!